



Steuertermine im Dezember 2017

Fälligkeit 11.12. Ende Zahlungsschonfrist 14.12.

- Lohnsteuer: mtl.
- Umsatzsteuer: mtl.
- Einkommensteuer: 1/4-jährliche Vorauszahlung
- Körperschaftsteuer: 1/4-jährliche Vorauszahlung

Zahlung mit/per	Eingang/Gutschrift beim Finanzamt
Überweisung	Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Scheck	Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Bargeld	Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

Umsatzsteuer:

- 27.12. Zusammenfassende Meldung
November 2017

Sozialversicherungsbeiträge:

- 21.12. Übermittlung Beitragsnachweise
- 27.12. Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld Dezember
2017 zzgl. restliche Beitragsschuld November 2017

Diverse:

- 31.12. Offenlegung des Jahresabschlusses für Kapital-
gesellschaften, z.B. GmbH, GmbH & Co KG
- 31.12. Inventur: Aufnahme des Anlagevermögens,
der Vorräte, Forderungen und Verbindlichkeiten
- 31.12. Zahlung Altersvorsorgeaufwendungen zur Ausschöp-
fung der Sonderausgaben-Höchstbeträge
- 31.12. Abgabefrist für Steuererklärungen 2016 (vgl. 9/2017)

Allgemeines

**Gesetz zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen
Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG)**

Das Gesetz ist am 6.7.2017 in Kraft getreten, es soll für Lohn-
gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern sorgen.

Ziel des Gesetzes ist gleiches Entgelt für Frauen und Männer
bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit.

Bei Betrieben mit mehr als 200 Beschäftigten hat der Arbeitneh-
mer einen Auskunftsanspruch, nach dem der Arbeitgeber über
die Kriterien und Verfahren der Entgeltfindung informieren muss.

Die Beschäftigten haben in zumutbarer Weise eine gleiche oder
gleichwertige Tätigkeit (Vergleichstätigkeit) zu benennen. Sie
können Auskunft zu dem durchschnittlichen monatlichen Brutto-
entgelt und bis zu zwei einzelnen Entgeltbestandteilen (z.B. Ers-
chwernis- oder Leistungszulage) verlangen.

Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten müssen ihre Ent-
geltregelungen regelmäßig auf die Einhaltung des Entgelt-
gleichheitsgebots überprüfen.

Ist das Unternehmen zur Erstellung eines Lageberichts nach
HGB verpflichtet, hat es noch eine gesonderte Berichtspflicht
über Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen
und Männern und über Maßnahmen zur Herstellung von Ent-
geltgleichheit für Frauen und Männer.

Bundesgesetzblatt 2017 Teil I S. 2152

**Kündigung eines Bausparvertrages
über zehn Jahre nach Zuteilungsreife**

Die bestehende Niedrigzinsphase ist Ursache, dass Bausparer
dazu neigen, Guthaben „gut verzinst“ stehen zu lassen und die
Bau-Darlehen nicht abzurufen.

Hierzu hat der Bundesgerichtshof aktuell entschieden:

„Im Regelfall ist mit Eintritt der erstmaligen Zuteilungsreife eines
Bausparvertrags von einem vollständigen Empfang des Darlehens
auszugehen. Die Bausparkasse ist jedenfalls 10 Jahre nach Zu-
teilungsreife berechtigt, den Bausparvertrag zu kündigen, wenn
die Parteien eine abweichende Modifikation des Vertragszwecks,
etwa in Gestalt eines zeitlich begrenzten Verzichts auf das zuge-
teilte Bauspardarlehen unter Gewährung eines Zinsbonus nach
Ablauf einer bestimmten Treuezeit nicht vereinbart haben.“

BGH-Urteil vom 20.06.2017 – XI ZR 716/16 (NWB 2017 Eilnachrichten S. 3047)

Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

**GmbH-Gesellschafterdarlehen
keine nachträglichen Anschaffungskosten mehr
(Rechtsprechungsänderung)**

Das Darlehen eines GmbH-Gesellschafters an seine GmbH
führte bei einem späteren Ausfall zu nachträglichen Anschaf-
fungskosten auf die GmbH-Beteiligung (vgl. 11/2013).

Dies wirkte sich **bisher** bei Veräußerung der GmbH-Anteile im
Rahmen des § 17 EStG **steuermindernd** aus.

Diese **Konsequenzen entfallen** nunmehr.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass mit der Aufhebung
des Eigenkapitalersatzrechts die gesetzliche Grundlage für die
bisherige Rechtsprechung zur Berücksichtigung von Aufwen-
dungen des Gesellschafters aus eigenkapitalersetzenden Finan-
zierungshilfen als nachträgliche Anschaffungskosten im Rahmen
des § 17 EStG entfallen ist.

Auch Aufwendungen des Gesellschafters aus seiner Inan-
spruchnahme als Bürge für Verbindlichkeiten der Gesellschaft
führen nicht mehr zu nachträglichen Anschaffungskosten auf
seine Beteiligung.

Alleine Kapitalerhöhungen und/oder Zahlungen in die Kapital-
rücklage sind als nachträgliche Anschaffungskosten berück-
sichtigungsfähig.

Das Gericht veröffentlichte hierzu nachstehende **Vertrauens-
schutzregelung**:

„Die bisherigen Grundsätze zur Berücksichtigung von
nachträglichen Anschaffungskosten aus eigenkapitalersetzenden
Finanzierungshilfen sind weiter anzuwenden, wenn der Ge-
sellschafter eine eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfe **bis
zum Tag der Veröffentlichung** dieses Urteil geleistet hat oder
wenn eine Finanzierungshilfe des Gesellschafters bis zu diesem
Tag eigenkapitalersetzend geworden ist.“

Das Urteil wurde am 27.09.2017 veröffentlicht.

BFH-Urteil vom 11.07.2017 – IX R 36/15 (NWB 2017 Eilnachrichten S. 3040)

Nutzung zu eigenen Wohnzwecken Begünstigung von Zweit- und Ferienwohnungen

Bei Grundstücken können nach § 23 EStG bei einer Veräußerung steuerpflichtige Gewinne (sog. Spekulationsgewinne) entstehen, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als 10 Jahre beträgt.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz greift dann, wenn alternativ das Grundstück zwischen Anschaffung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde.

Strittige Fragen der Eigennutzung und der Begünstigung bei Zweit- und Ferienwohnungen wurden in einem aktuellen Urteil entschieden:

„1. Ein Gebäude wird auch dann zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wenn es der Steuerpflichtige nur zeitweilig bewohnt, sofern es ihm in der übrigen Zeit als Wohnung zur Verfügung steht. Unter § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG können deshalb auch Zweitwohnungen, nicht zur Vermietung bestimmte Ferienwohnungen und Wohnungen, die im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung genutzt werden, fallen.“

„2. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken „im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren“ liegt vor, wenn das Gebäude in einem zusammenhängenden Zeitraum genutzt wird, der sich über drei Kalenderjahre erstreckt, ohne sie – mit Ausnahme des mittleren Kalenderjahrs – voll auszufüllen.“

BFH-Urteil vom 27.6.2017 – IX R 37/16 (noch nicht veröffentlicht)

Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb

Bei Personengesellschaften (Mitunternehmerschaften) wird der Gewerbesteuermessbetrag und die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer im Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen auf die einzelnen Gesellschafter (Mitunternehmer) verteilt.

Nach § 35 EStG wird die tarifliche Einkommensteuer bei Einkünften aus Gewerbebetrieb um das 3,8-fache des Gewerbesteuermessbetrags, maximal aber um die tatsächlich bezahlte Gewerbesteuer gekürzt.

Die Finanzverwaltung hat in einem sehr umfangreichen Schreiben zu dieser Thematik Stellung genommen, die in der Praxis Probleme bereiten kann.

Nachstehend wird nur kurz auf einige Themen eingegangen (zu Einzel- und Besonderheiten wird auf das BMF-Schreiben verwiesen).

Ermäßigungshöchstbetrag

Für die Ermittlung des Ermäßigungshöchstbetrages ist die Relation der Summe aller positiven gewerblichen Einkünfte zur Summe aller positiven Einkünfte maßgebend.

Mehrere Einkünfte der gleichen Einkunftsart werden addiert und bei einem sich dann ergebenden positiven Saldo berücksichtigt. Veräußerungsgewinne i.S. von §16 und 17 EStG zählen zwar zu den Einkünften, grundsätzlich aber nicht zu den gewerblichen Einkünften.

Bei zusammen veranlagten Ehegatten werden die maßgeblichen Einkünfte getrennt ermittelt. Positive Einkünfte eines Ehepartners werden nicht mit negativen Einkünften des anderen Ehepartners saldiert.

Steuerermäßigung bei Mitunternehmerschaften

Die Aufteilung des Gewerbesteuermessbetrags auf die Gesellschafter erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des allgemeinen handelsrechtlichen Gewinnverteilungsschlüssels.

Auf die Relation der ertragsteuerlichen Gewinnanteile im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung der Einkünfte kommt es nicht an.

Berücksichtigt werden auch Kapitalgesellschaften als Gesellschafter, für die eine Steueranrechnung gar nicht in Betracht kommt.

Vorabgewinnanteile und Ergebnisse aus Ergänzungs- und Sonderbilanzen bleiben bei der Steuerermäßigung unberücksichtigt.

Gesellschafterwechsel *)

Unterjährig ausgeschiedenen Gesellschaftern ist kein anteiliger Gewerbesteuermessbetrag zuzurechnen.

Aufteilungsmaßstab ist der zum Ende des gewerbesteuerrechtlichen Erhebungszeitraums geltende allgemeine Gewinnverteilungsschlüssel. Der Veräußerungs- und Aufgabegewinn des ausscheidenden Gesellschafters beeinflusst den allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel nicht.

Verteilt wird allein auf die Gesellschafter, die zum Ende des gewerbesteuerlichen Erhebungszeitraums an der Personengesellschaft beteiligt sind.

*) Hinweis: Verteilung nach dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel auf alle Gesellschafter ist bis zum Veranlagungszeitraum 2017 möglich, wenn alle zum Ende des Erhebungszeitraums noch beteiligten Mitunternehmer dies einheitlich beantragen.

BFH-Urteil vom 14.1.2016 – IV R 5/14 (BStBl 2016 Teil II S. 875)

BMF-Schreiben vom 3.11.2016 – IV C 6 – S 2296-a/08/10002:003 (BStBl 2016 Teil I S. 1187)

Erbschaftsteuer – Schenkungsteuer

Änderung der Steuerfestsetzung für einen Vorerwerb kein rückwirkendes Ereignis beim Nacherwerb

Mehrere innerhalb von 10 Jahren von derselben Person anfallende Vermögensvorteile werden nach § 14 Abs. 1 ErbStG zusammengerechnet. Dem letzten Erwerb werden die früheren Erwerbe nach ihrem früheren Wert zugerechnet.

Ein Vater hatte seiner Tochter innerhalb von rd. 5 Monaten in zwei Tranchen erhebliche Vermögenswerte geschenkt. Die jeweilige Schenkungsteuer wurde für beide Erwerbe festgesetzt.

Jahre später erhöhte das Finanzamt aufgrund einer Betriebsprüfung die Schenkungsteuer auf den ersten Erwerb (Vorerwerb) und daraus resultierend zugleich auch den Bescheid für den nachfolgenden Erwerb zulasten der Beschenkten, obwohl die Festsetzungsfrist für den Nacherwerb bereits abgelaufen war.

Umstritten war, ob die bloße Änderung des Schenkungsteuerbescheids für einen Vorerwerb zur Korrektur des Schenkungsteuerbescheids für den folgenden Erwerb berechtigt.

Das Gericht hat die **Änderung für den nachfolgenden Erwerb abgelehnt**.

„Die erstmalige oder geänderte Steuerfestsetzung für den Vorerwerb ist kein rückwirkendes Ereignis, das die Änderung der Steuerfestsetzung für den nachfolgenden Erwerb zulässt.“

In der Begründung wird u.a. ausgeführt, dass der Bescheid für den Vorerwerb auch kein Grundlagenbescheid ist für die Steuerfestsetzung für den nachfolgenden Erwerb.

Hinweis:

Diese Rechtsprechung kann sich auch zum Nachteil der Steuerpflichtigen auswirken, wenn eine Schenkungsteuer für einen Vorerwerb später nach erfolgreichem Rechtsbehelf herabgesetzt wird. In solchen Fällen kann eine Änderung des nachfolgenden Erwerbs nur erfolgen, wenn die Steuerfestsetzung hierfür noch nicht bestandskräftig oder verjährt ist.

BFH-Urteil vom 12.9.2017 – II R 45/15 (KSR direkt Nr. 10 v. 6.10.2017)